

Satzung des Unternehmervereins Gransee und Gemeinden e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Unternehmerverein Gransee und Gemeinden e.V.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen,
Sitz des Vereins ist Gransee.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er fördert allgemein:

- die Wissenschaft und Forschung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO;
- den Denkmalschutz und Denkmalpflege gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 6;
- die Volks- und Berufsbildung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO;
- den Umweltschutz gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO;
- den Sport gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 21

Er verwirklicht dies insbesondere durch:

- die Organisation von wissenschaftlichen Vorträgen und Workshops zur Weiterentwicklung neuer Kommunikationswege im ländlichen Raum,
- Kooperationsvereinbarungen mit den ortsansässigen Schulen,
- Initiativen zur Unterstützung von Sport, z. B. durch organisatorische Hilfen bei Sportveranstaltungen und der Bereitstellung von Preisen,
- Unterstützung der Mitglieder bei Maßnahmen zur Vereinbarkeit von unternehmerischen Tätigkeiten und dem Denkmal- sowie Umweltschutz. Z. B. zur Beachtung der Gestaltungssatzung der Stadt Gransee unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Gransee innerhalb der geschlossenen Stadtmauer unter Denkmalschutz steht. Oder die Mobilisierung der Mitglieder für kreative Lösungen zur Müllvermeidung z. B. durch die Schaffung einer Plattform für digitale Werbung, um dadurch Papier einsparen zu können.
- als Ansprechpartner der Mitglieder in der Öffentlichkeit, anderen Bevölkerungsgruppen und Behörden,
- die Unterstützung von Vorhaben, die die allgemeinen Belange der Bevölkerung des Amtes Gransee und Gemeinden betreffen.
- Grundsatz des Vereins ist das Prinzip der Freiwilligkeit.
- Die Zwecke werden auch dadurch verwirklicht, dass der Verein Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder Körperschaft öffentlichen Rechts beschafft
- Die Zwecke werden auch dadurch verwirklicht, dass der Verein Mittel teilweise einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder Körperschaft öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken beschafft

(2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Stimmberechtigung

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann erwerben:

- a) selbständige Kaufleute, Gewerbetreibende, Handwerker, Freiberufler und Fabrikanten (Industrielle),
- b) Handelsgesellschaften (OHG, KG, GmbH, AG, KGaA),
- c) Genossenschaften, Unternehmen des öffentlichen Rechts,
- d) Andere selbständig tätige Personen,

sofern sie ihren Wohnsitz, ihre geschäftliche Niederlassung (auch Zweigniederlassung) oder ihren Sitz im Amt Gransee und Gemeinden haben.

(2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme muss dem Bewerber schriftlich mitgeteilt werden. Erhebt der Bewerber innerhalb von zwei Wochen Einspruch gegen die Ablehnung, so entscheidet über seine Aufnahme die nächste Mitgliederversammlung. Die Wiederaufnahme eines ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes erfolgt stets durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) bei Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 1 Buchstaben b) und c) durch ihre Auflösung.
- c) durch Austritt,
- d) durch Ausschluss,
- e) durch Aufgabe des Geschäftsbetriebes oder Übergabe des Geschäftsbetriebes an einen anderen,
- f) durch Verlegung des Wohnsitzes, der geschäftlichen Niederlassung oder des Sitzes (§ 3 Abs. 1) an einen Ort außerhalb des Amtes Gransee und Gemeinden.

(2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich und muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben b), e) und f) endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des laufenden Geschäftsjahres;

(4) Die Mitgliedschaft endet weiterhin durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied:

- a) in grober Weise oder wiederholt gegen die Ziele oder die Satzung des Vereins verstoßen hat.
- b) sich in einer dem Ansehen des Vereins oder des örtlichen Wirtschaftslebens abträglichen Weise unehrenhaft oder unlauter verhalten hat.
- c) mit dem Beitrag, mindestens sechs Monate trotz schriftlicher Mahnung, im Rückstand ist.

Bei Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 1 Buchstaben b) und c) sind die Ausschlussgründe a) und b) auch dann gegeben, wenn sie in der Person ihrer Vertretungsberechtigten Gesellschafter, Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er wird sofort wirksam, jedoch bleibt die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge und des Beitrages für den laufenden Monat bestehen.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

(2) Vereinsämter werden, soweit nichts anderes durch Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt ist, ehrenamtlich verwaltet.

Bare Auslagen werden, soweit sie notwendig waren, erstattet. Reisekosten werden nur erstattet, wenn der Vorstand vor Antritt der Reise der Erstattung zugestimmt hat. Der Vorstand kann über Zahlungen im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtpauschale) entscheiden.

(3) Vorstandsmitglieder können nur Personen sein, die Mitglieder sind oder Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 Buchstaben b) und c) vertreten.

(4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Schatzmeister,
5. 1 Beisitzer,

der Vorstand kann beschließen die Zahl der Beisitzer zu erhöhen.

(2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister.

(3) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden, jeder gemeinsam mit dem Schriftführer oder dem Schatzmeister.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse

der Mitgliederversammlung.

(5) Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein nach außen. Er leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.

(6) Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden und vertritt ihn in Verhinderungsfälle.

(7) Der Schriftführer führt in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen das Protokoll und erledigt den anfallenden Schriftverkehr.

(8) Der Schatzmeister führt die Kassen- und Geldgeschäfte des Vereins. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben in einfacher Form Buch zu führen und für ordnungsgemäße Belege zu sorgen. Die Kasse soll mindestens einmal jährlich durch zwei Kassenprüfer, die kein anderes Vereinsamt bekleiden dürfen, geprüft werden.

(9) Im Innenverhältnis werden der Schriftführer und der Schatzmeister im Falle ihrer Verhinderung durch einen vom 1. Vorsitzenden bestimmten Beisitzer vertreten.

(10) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Beisitzer, die unterschiedlichen Berufsgruppen angehören sollen, können gemeinsam gewählt werden. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist nur aus einem wichtigen Grund möglich und erfolgt dadurch, dass die Mitgliederversammlung für das betreffende Vorstandsamt eine andere Person wählt.

(11) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Findet nicht rechtzeitig eine Neuwahl statt, so verlängert sich die Amtszeit bis zur Neuwahl, längstens jedoch sechs Monate. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet statt:

1. einmal jährlich im I. Quartal als Jahreshauptversammlung,
2. bei Bedarf nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstandes,
3. auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 v. H. der Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. Satzungsänderungen,
2. die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Bereitstellung der Kassenprüfer, diese werden für zwei Jahre gewählt; eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig;
5. die Auflösung des Vereins,
6. die sonstigen, ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

(3) Sind der 1. und 2. Vorsitzende der Leitung der Mitgliederversammlung gehindert, (§ 6 Absätze 5 und 6), so bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte dem Versammlungsleiter.

(4) Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt durch Eintragungen in ein Protokollbuch und ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Einberufung von Sitzungen und Versammlungen

(1) Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Einberufung bedarf keiner Frist und Form, jedoch soll sie von Eilfällen abgesehen, frühestens für den nächsten Tag erfolgen.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes durch schriftliche Einladung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten.

(3) Über Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn Sie keinen Aufschub dulden und die Mitgliederversammlung deshalb eine entsprechende Erweiterung der Tagesordnung beschließt. Über nicht mit der Tagesordnung angekündigte Anträge auf Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins kann nicht beschlossen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, Die Höhe und die Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 10 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse über die Bestellung und Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes (§ 6 Abs. 2) werden in geheimer Abstimmung gefasst. Im Übrigen fassen Vorstand und Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse in offener Abstimmung. Auf Verlangen von mindestens 26 v. H. der anwesenden Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden.

(2) Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Haben zwei Kandidaten gleich viele Stimmen, findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt.

(3) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 v. H. der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich,

(4) Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte erfolgt durch das Mitglied bzw. dessen gesetzlicher Vertreter. Die Vertretung in der Mitgliederversammlung ist zulässig. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt werden und dem Vorstand spätestens zu Beginn der Versammlung vorliegen.

(5) Abweichend von den Bestimmungen der §§ 6 Absätze 5 und 6 sowie 7 Absatz 3 können Wahlen in der Mitgliederversammlung unter der Leitung eines von ihr bestimmten neutralen Wahlleiters stattfinden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 Abs. 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person, des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Satzung mit Änderungen am 28.10.2020 beschlossen